Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4227**

17. Wahlperiode 15. 12. 2010

Änderungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Tom Koenigs, Marieluise Beck (Bremen), Viola von Cramon-Taubadel, Ulrike Höfken, Ingrid Hönlinger, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Ute Koczy, Agnes Malczak, Jerzy Montag, Kerstin Müller (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Hans-Christian Ströbele, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beratung des Antrags der Abgeordneten Volker Kauder, Ute Granold, Erika Steinbach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Marina Schuster, Pascal Kober, Serkan Tören, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksachen 17/2334, 17/4122 –

Religionsfreiheit weltweit schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Abschnitt I wird nach dem zehnten Absatz („Die von den Medien […] Bundesstaat Gujarat.“) folgender Text eingefügt:

   Entscheidend ist jedoch nicht allein, welche Religionen von Unterdrückung am stärksten betroffen sind. Für die Opfer von Verfolgung, Unterdrückung und Diskriminierungen ist es unerheblich, ob sie zu einer global häufig oder selten verfolgten Religionsgemeinschaft gehören. Deswegen gebietet der Grundsatz der Universalität der Menschenrechte, Menschenrechtsverletzungen nicht allein aufgrund ihrer Quantität anzuprangern. Den Schutz verfolgter Christinnen und Christen einzufordern, ist also ein richtiger und enorm wichtiger Teilaspekt zum Schutze der Religions- und Glaubensfreiheit. Um dieses Menschenrecht umfassend zu stärken, ist jedoch ein Schutz aller Glaubens- und Bekenntnisgemeinschaften in gleichem Maße erforderlich. Der Deutsche Bundestag will sich dieser umfassenden Aufgabe stellen. Der Bundesminister des Auswärtigen Dr. Guido Westerwelle fasst dies in seiner Rede vom 8. Juli 2010 zutreffend zusammen: „Wenn Christen sich nur um die Freiheit von Christen kümmern, Hindus nur um die Freiheit von Hindus, Muslime nur um die Freiheit von Muslimen, dann ist das nicht das Miteinander von Religionen, das wir meinen.“

2. In Abschnitt I wird nach dem dreizehnten Absatz („Schwerwiegend […] Auslegungen stehen.“) folgender Text eingefügt:

   Nicht nur in außereuropäischen Ländern aber wird das Menschenrecht auf Religions- und Glaubensfreiheit in Frage gestellt; so widerspricht etwa das in der Schweiz am 29. November 2009 per Volksabstimmung beschlossene Ver-

bot des Baus von Minaretten dem Menschenrecht auf kollektive Religions- und Glaubensfreiheit. Auch das in einigen europäischen Staaten angedachte oder bereits durchgesetzte Verbot muslimischer Ganzkörperschleier sorgt für Diskussionen. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 3. November 2009 (Rs. 30814/06) gegen Italien, das in der staatlichen Verpflichtung zum Anbringen eines Kruzifixes in italienischen Klassenzimmern einen Verstoß gegen das Recht auf negative Religionsfreiheit in Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention gesehen hat, zeigt, welch schmaler Grat im Einzelfall die Abgrenzung zwischen den Menschenrechten auf Religions- und Glaubensfreiheit, der Neutralitätspflicht des Staates in Religionsfragen und den Menschenrechten nichtreligiöser Menschen, darunter das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ist. Gerade deshalb muss auch in Europa das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit immer wieder verteidigt werden, wie es das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte tut. Ein weltweiter Einsatz für die Religions- und Glaubensfreiheit bedeutet deshalb, auch die Diskriminierung religiöser Minderheiten in Deutschland und Europa in den Blick zu nehmen und außer in der Außen- und Menschenrechtspolitik auch in der Innen- und Europapolitik für das Menschenrecht auf Religions- und Glaubensfreiheit einzutreten.

3. In Abschnitt I wird nach dem vierzehnten Absatz („Doch nicht nur […] der Religionsfreiheit.“) folgender Text eingefügt:

   Das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit gilt – wie jedes Recht – nicht grenzenlos. Es endet dort, wo es sich gegen die Menschenrechte und Grundrechte Anderer richtet. Glaubens- und Religionsgemeinschaften können nicht nur Opfer von Einschränkungen und Unfreiheiten sein, von ihnen können auch Einschränkungen und Unfreiheiten ausgehen. Die UN-Sonderberichterstatterin für Religions- und Glaubensfreiheit, Asma Jahangir, unterscheidet daher in ihrem Bericht vom Dezember 2009 zutreffend zwischen Einschränkungen der Religions- und Glaubensfreiheit „aufgrund des Glaubens“ und Gewalt „im Namen des Glaubens.“ Dabei bezieht sich die erstgenannte Erscheinungsform auf die Religions- oder Glaubensbindung des jeweiligen Opfers; die letztgenannte hingegen auf jene der Täter.

4. In Abschnitt I wird nach dem achtzehnten Absatz („Das Recht […] nicht möglich ist.“) folgender Text eingefügt:

   Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine Auffassung, dass das Recht, keinen Glauben zu bilden, zu haben, zu bekennen und danach zu leben sowie eine Religion zu wechseln oder ganz abzulegen, nicht durch staatliche Gesetze oder Regelungen eingeschränkt werden darf.

5. In Abschnitt II werden nach der Nummer 11 die folgenden Nummern 12 bis 16 angefügt:

   12. die rechtliche Gleichstellung aller Religionsgemeinschaften in Deutschland, Europa und weltweit zum Schutz des Menschenrechts auf Religions- und Glaubensfreiheit mit Nachdruck in allen Politikbereichen zu verfolgen;

   13. den bestehenden Schutz des Menschenrechts auf Religions- und Glaubensfreiheit umzusetzen, ohne einzelne religiöse Gruppen zu privilegieren;

   14. dem Menschenrecht auf Religions- und Glaubensfreiheit gleichermaßen in individueller, kollektiver und negativer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt zur Geltung zu verhelfen;

   15. das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit unter der Maßgabe des Diskriminierungsverbotes und der Rechte von Minderheiten zu schützen, zu gewährleisten und zu stärken;

16. bei der Aufnahme von Angehörigen verfolgter religiöser Minderheiten aus dem Ausland einzig nach deren Schutzbedürftigkeit und nicht primär nach ihrer Religionszugehörigkeit zu entscheiden.

Berlin, den 14. Dezember 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Der Bundesminister des Auswärtigen Dr. Guido Westerwelle drückte in seiner Rede anlässlich der ersten Lesung des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Bundestagsdrucksache 17/2334) und des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/2424) die Hoffnung aus, die „fundamentalen Wertefragen", die in diesen Anträgen behandelt werden, „durch gemeinsame Beschlussfassungen [zu] dokumentieren" (vgl. Plenarprotokoll vom 8. Juli 2010, S. 5590). Die öffentliche Anhörung unter dem Titel „Religionsfreiheit und europäische Identität" des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages hat ergeben, dass das Menschenrecht auf Religions- und Glaubensfreiheit weltweit – also auch in Deutschland und Europa – und diskriminierungsfrei für alle Religions- und Glaubensgemeinschaften gilt. Diesen beiden Überlegungen soll dieser Änderungsantrag zum Koalitionsantrag Rechnung tragen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333